



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ: ABT03VD-187690/2016-6; Bezug: BMGF-75100/0019-
 ABT08-65385/2014-21 II/B/16a/2016
Ggst.: EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz,
 Bundesbegutachtung, Stellungnahme

→ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Bearbeiter/in: .: Mag. Ines Wünsch-
Brandner

Tel.: +43 (316) 877-6219
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: gesundheit@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. November 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemein:

Grundsätzlich bestehen aus fachlicher Sicht derzeit keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Zu Z. 11 (§ 18 Abs. 6 und 7):

Nach Abs. 6 soll der Landeshauptmann Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis in Verfahren nach dem EU-QuaDG bekommen, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt und aufgrund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans eingeleitet werden.

Diese Konstruktion und ihre Begründung sind nicht nachvollziehbar: Gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden hat der Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung – also

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

auch bei Vollziehung des EU-QuaDG – die Funktion der Oberbehörde und kann daher ihr Handeln durch Weisung determinieren. Dies betrifft sowohl allgemeine Vorgaben als auch bei Bedarf die Vorgangsweise im Einzelfall und gilt im Verwaltungsverfahren ebenso wie im Verwaltungsstrafverfahren. Sollte der Landeshauptmann seine Einbeziehung in individuelle Verfahren tatsächlich für erforderlich erachten, kann er sie also veranlassen, sich jeden Akt vorlegen lassen, den Inhalt der Entscheidungen beeinflussen und sogar vorgeben. Welchen Nutzen eine Parteistellung des Landeshauptmannes da noch haben sollte, bleibt unergründlich. Die Oberbehörde hat nämlich von vornherein eine stärkere Position als jede Partei. Eine Rechtsmittelbefugnis ist damit auch überflüssig.

Dem zu bezweifelnden Nutzen der Parteistellung stehen zusätzliche Kosten gegenüber: Da nach dem AVG alle Parteien in gleicher Weise in ein Verfahren einzubeziehen sind, müsste die Bezirksverwaltungsbehörde alle Schriftstücke auch dem Landeshauptmann zustellen und ihn zum Parteiengehör auffordern, und müsste der Landeshauptmann umgekehrt den Schriftverkehr bewältigen, alle Eingangsstücke bearbeiten und alle Verfahren evident halten.

Nach Abs. 7 soll der Landeshauptmann zur Erhebung einer Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts berechtigt sein, die in Verwaltungsstrafverfahren auf Grund des EU-QuaDG ergangen sind. Angesichts des Umstandes, dass in Angelegenheiten der Bundesverwaltung die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister in das Revisionsverfahren eintreten kann (§ 22 VwGG), ist der Bedarf nach einer Amtsrevision des Landeshauptmannes zumindest nicht offenkundig.

Die Erläuterungen führen zu § 18 Abs. 6 und 7 lediglich aus, dass „die Stellung des Landeshauptmannes in Verwaltungs(straf-)verfahren vor den Bezirksverwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten gestärkt werden“ soll. Zur Notwendigkeit dieser Maßnahme wird nichts gesagt, insbesondere nicht in der Problemanalyse und auch nicht bei den Zielen der WFA. Es ist daher unklar, ob das BMGF von Missständen ausgeht, die in einer zu schwachen Position des Landeshauptmannes begründet sind.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so ist den Erläuterungen zum do. Entwurf zu entnehmen, dass „keine zusätzlichen Kosten für den Bund und die Länder zu erwarten“ sind. Diese Aussage steht in Widerspruch zu dem Umstand, dass § 18 Abs. 6 und 7 jedenfalls Personal- und Sachaufwand verursachen werden, abhängig von der Zahl der Verfahren. Es ist wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf daher nicht geeignet ist, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, da mangels Kostendarstellung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung

gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(*elektronisch gefertigt*)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.